

Allgemeine Geschäftsbedingungen PTEC CONSULTING

A. Allgemeiner Teil

1 Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- 1.1 Für Verträge zwischen PTEC CONSULTING, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Gilbert Passarotto (nachfolgend „PTEC“ genannt) und dem Kunden über die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen inklusive der Erstellung von Konzepten, Dokumentationen, Studien und Analysen („Beratung“) sowie die Erstellung oder Erschaffung von Arbeitsergebnissen für den Kunden, der Lieferung von Gewerken nach kundenspezifischen Anforderungen („Projektaufträge“ oder „Entwicklungsaufträge“) inklusive der Entwicklung kundenindividueller Software (gemeinsam als „Leistungen“ bezeichnet), gelten diese AGB.
- 1.2 An Angebote hält sich PTEC vier (4) Wochen gebunden, sofern das Angebot nicht ausdrücklich als freibleibend, indikativ oder unverbindlich bezeichnet ist.
- 1.3 Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt mit rechzeitigem Zugang des vom Kunden unterzeichneten Angebots oder durch Unterzeichnung eines Vertrages durch beide Parteien zustande, spätestens jedoch, wenn PTEC auf Veranlassung oder mit Einwilligung des Kunden mit der Leistungserbringung beginnt.
- 1.4 Nach Abschluss eines ersten Vertrages werden diese AGB auch Grundlage aller zukünftigen Verträge zwischen den Parteien und gelten insofern auch ohne erneute ausdrückliche Einbeziehung in weitere Verträge als beiden Parteien bekannt und rechtsgültig vereinbart, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Entsprechendes gilt für Einzelverträge, Beauftragungen oder Statements of Work (SoW), die PTEC-Leistungen als Gegenstand haben.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich oder nicht in jedem Einzelfall widersprochen wird, es sei denn, PTEC hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Das gilt auch, wenn PTEC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden mit der Leistungserbringung beginnt.

2 Erfüllungsgehilfen und Erfüllungs-ort

- 2.1 PTEC ist berechtigt, zur Leistungserbringung auch qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen ohne vorherige Zustimmung des Kunden einzubeziehen, es sei denn, die Zustimmung des Kunden ist gesetzlich erforderlich.

- 2.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Kunden, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. PTEC kann nach eigenem Ermessen Teile der Leistungen auch aus eigenen Büroräumen/Standorten heraus erbringen, soweit eine Anwesenheit am Sitz des Kunden hierfür nicht erforderlich ist.

3 Termine, Fristen, Verzögerungen und höhere Gewalt

- 3.1 Termine und Fristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart.
- 3.2 Erbringt der Kunde eine Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so verlängern sich verbindlich vereinbarte Termine und Leistungsfristen von PTEC entsprechend. Führt die kunden-seitige Verzögerung zu einem Mehraufwand bei PTEC, wird der Kunde diesen Verzug gemäß der vereinbarten und falls nicht vereinbart, nach den PTEC Standard Stunden-/Tagessätze vergüten. PTEC wird den Kunden unverzüglich über die Verzögerung sowie über Mehrkosten und Auslagen, die bereits entstanden sind oder wahrscheinlich entstehen werden, informieren.
- 3.3 PTEC kommt mit der Leistungspflicht erst dann in Verzug, wenn der Kunde PTEC zuvor in Textform gemahnt und erfolglos eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gesetzt hat. Zudem liegt ein Verzug nur dann vor, wenn dieser nicht nur unerheblich ist und nachweislich zu Beeinträchtigungen oder Schäden beim Kunden geführt hat sowie nicht durch den Kunden mitverursacht wurde.
- 3.4 Wird einer Partei die Erbringung einer vertragsgegenständlichen Leistung bzw. Mitwirkungsleistung durch Umstände nur verzögert möglich oder vorübergehend unmöglich, die außerhalb ihres Risikobereichs liegen (Fälle Höherer Gewalt, z.B. Arbeitskämpfe, kriegerische oder terroristische Handlungen, wetterbedingte Einflüsse, ein von keiner Partei zu vertretender Netzwerkausfall), so verlängern sich vereinbarte Termine um einen der Dauer des Vorliegens dieses Umstands entsprechenden Zeitraum. Die betroffene Partei wird die andere Partei über die vorübergehende Unmöglichkeit der Leistungserbringung unverzüglich in Textform informieren. Bestehen diese Umstände dauerhaft über einen Zeitraum von mehr als 90 Kalendertagen kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. In diesem Fall wird der Kunde PTEC eine angemessene Vergütung für bereits erbrachte Leistungen sowie eine Entschädigung bezahlen, welche die Kosten und Auslagen einschließt, die PTEC bereits im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstanden sind.

4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarte Vergütung ergibt sich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, aus dem Angebot. PTEC rechnet erbrachte Leistungen entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan ab. Leistungen von PTEC, (a) für die eine Vergütung nicht vereinbart wurde, (b) die auf Wunsch des Kunden zusätzlich erbracht werden, aber deren Vergütung nicht festgelegt ist (Zusatzleistungen) oder (c) die nach Aufwand erbracht werden, werden entsprechend der PTEC Standard Stunden-/Tagessätze aufwandsabhängig abgerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2 Die PTEC Standard Tages-/Stundensätze, die PTEC gemäß ihren jeweils unternehmensbereichsbezogenen gültigen Preislisten allgemein für Beratung und Serviceleistungen pro Personentag/Stunde berechnet, liegen dem Kunden zu Projektbeginn vor oder können jederzeit angefordert werden. PTEC kann die Standardstunden-/Tagessätze jährlich in Abstimmung mit dem Kunden angemessen erhöhen.
- 4.3 PTEC Standard Tagessätze legen einen Arbeitstag von 8 Arbeitsstunden an Werktagen (montags bis freitags zwischen 08:00 bis 18:00 Uhr mit Ausnahme der am Leistungsort geltenden gesetzlichen Feiertage; Feiertags- und Nachtarbeiten werden mit einem Zuschlag von 100% abgerechnet) zu Grunde. Über 8 Stunden am Tag hinausgehende Leistungen sowie Feiertags- und Nachtarbeiten können nur nach vorheriger Einwilligung des Kunden abgerechnet werden. Rufbereitschaft wird mit 25% des jeweiligen Stunden-/Tagessatzes während der Rufbereitschaft und mit 100% bei Leistungserbringung während der Rufbereitschaft abgerechnet. Reisezeiten werden PTEC zu den vereinbarten oder falls nicht vereinbart, den PTEC Standard Tages-/Stundensätzen vergütet.
- 4.4 Sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallenden Steuern, Abgaben, Zölle und Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Sämtliche Vergütungsleistungen verstehen sich zusätzlich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 4.5 Der Kunde vergütet PTEC Auslagen, insbesondere Spesen, Reise- und Übernachtungskosten von PTEC-Mitarbeitern, die für die Leistungserbringung von PTEC erforderlich sind oder durch den Kunden veranlasst wurden.
- 4.6 In Rechnung gestellte Beträge sind sofort und ohne Abzug fällig und innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungszugang zu zahlen. Aufwandsabhängige, d.h. auf Grundlage von Tages-/Stundensätzen erbrachte Leistungen werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt.
- 4.7 Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden von PTEC Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozent-

punkten über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank pro Jahr berechnet. Zudem kann PTEC dem Kunden bei Zahlungsverzug eine Frist von mindestens 14 Tagen setzen unter Androhung, die weitere Leistungserbringung bei fortwährendem Zahlungsverzug des Kunden einzustellen. Setzt PTEC nach fruchtlosem Fristablauf die Leistungserbringung aus, kann PTEC dem Kunden zusätzliche Kosten und Aufwände, die im Zuge der Leistungsaussetzung entstanden sind, berechnen. Während des Zahlungsverzuges gilt Ziffer 3.2. Bei wiederholtem Zahlungsverzug ist PTEC berechtigt, Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen.

- 4.8 Der Kunde kann eigene Zahlungsansprüche gegenüber PTEC nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 PTEC behält sich das Eigentum und sämtliche Rechte an den Leistungsgegenständen bis zur vollständigen Vergütung hierfür vor. Der Kunde benachrichtigt PTEC unverzüglich bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut.

6 Geheimhaltung/Veröffentlichung

- 6.1 Die Parteien haben vertrauliche Informationen geheim zu halten und vor der Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Eine vertrauliche Information in diesem Sinne ist eine solche, die (a) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und die (b) Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und bei der (c) ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Vertrauliche Informationen können Kenntnisse oder Erfahrungen (einschließlich Software), Dokumente, Ideen, Know-how, Daten oder andere Informationen, gleichviel welcher Form, Kunden- und Lieferantenbeziehungen, verwendete IT-Systeme, IT-Architekturen, Vertriebsstrukturen, Analysen, Studien, Berichte und ähnliche Dokumente, die auf der Grundlage oder unter Verwendung der vorgenannten Informationen erstellt wurden, sein, solange in ihnen eine dieser Informationen als solche erkennbar ist.
- 6.2 Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen, die (a) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme bereits ohne Bestehen einer Geheimhaltungspflicht bekannt sind, (b) öffentlich bekannt sind oder später ohne Verletzung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit durch die empfangende Partei öffentlich bekannt werden, (c) einer Partei durch einen Dritten zugänglich gemacht werden, sofern der Dritte hierdurch nicht für die Partei erkennbar Geheimhaltungspflichten verletzt hat, (d)

sich bereits vor der Übermittlung durch die offenlegende Partei nachweislich im Besitz der empfangenden Partei befanden, (e) ohne dass eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht oder (f) ohne Verwendung der vertraulichen Informationen von der empfangenden Partei unabhängig erarbeitet oder entwickelt wurden.

- 6.3 Diese Verpflichtung gilt auch für die Tatsache der Zusammenarbeit der Parteien einschließlich des Inhalts der zwischen den Parteien geführten Gespräche, Verhandlungen sowie noch zu treffende Vereinbarungen. Eigenen Mitarbeitern, Organen, Erfüllungsgehilfen oder externen Beratern dürfen vertrauliche Informationen nur im dafür notwendigen Umfang zur Kenntnis gebracht werden und wenn diese Personen vor der Offenlegung zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.
- 6.4 Die Parteien haben durch die Einhaltung geeigneter Verfahrensweisen sicherzustellen, dass die vertraulichen Informationen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind, wobei sie zumindest die Sorgfalt aufzubringen haben, die sie für die Geheimhaltung eigener vertraulicher Informationen anwenden, zumindest aber diejenige Sorgfalt, die üblicherweise zum Schutz vertraulicher Informationen anzuwenden ist. Stellt eine Partei fest, dass vertrauliche Informationen zur Kenntnis einer unbefugten Person gelangt sind, so ist die jeweilige Partei zur unverzüglichen Benachrichtigung der anderen Partei verpflichtet. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Partei ein Verschulden an der Offenlegung trägt.
- 6.5 Eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung liegt nicht vor, wenn die Offenlegung vertraulicher Informationen in Erfüllung einer Pflicht dieser Partei auf Grund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung erfolgt. Die offenlegende Partei hat die Offenlegung jedoch auf das Mindestmaß zu begrenzen und die andere Partei, soweit dies gesetzlich zulässig ist, unverzüglich hierüber zu informieren.
- 6.6 Soweit nicht durch eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung gestattet oder durch die Natur der ausgeübten Tätigkeit notwendig, ist es jeder Partei untersagt, Kopien, Abschriften oder Inhaltszusammenfassungen vertraulicher Informationen anzufertigen, Daten zu kopieren, Daten auf Medien zu speichern oder geänderte Datenbestände hieraus zu bilden.
- 6.7 Die Parteien verwenden die erhaltenen vertraulichen Informationen nur zum Zweck der Vertragsanbahnung und Vertragserfüllung. Die Parteien haben es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen außerhalb dieses Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte zu verwerten oder nachzuahmen zu lassen.
- 6.8 Jede Veröffentlichung von mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden vertraulichen

Informationen (einschließlich Programm-Code) in Wort, Schrift, Bild oder Ton, elektronisch oder physisch durch eine Partei oder von ihr beauftragte Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der anderen Partei.

7 Rechte an Daten

- 7.1 Der Kunde ist und bleibt Eigentümer und ausschließlicher Rechteinhaber an seinen eingebrachten oder übermittelten Daten und allen Datenverarbeitungsergebnissen hieraus (z.B. entstehende Datenbanken oder Ableitungen; zusammen „Kunden-Daten“). Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde in Abstimmung mit PTEC auf seine Kunden-Daten zugreifen, diese abrufen und exportieren oder deren Verarbeitung für die Vertragserfüllung einschränken oder untersagen. PTEC macht allerdings darauf aufmerksam, dass ein Leistungserfolg ohne eine quantitativ oder qualitativ ausreichende Datenbasis zu Verzögerungen oder Mängeln der Leistung führen kann. Der Kunde ist für die Bereitstellung angemessener Testdaten verantwortlich.
- 7.2 Sofern nicht im Einzelnen abweichend geregelt, wird PTEC die Kundendaten innerhalb von zwei (2) Monaten nach Vertragsbeendigung in einem üblichen Datenformat an den Kunden übermitteln und diese sodann löschen, es sei denn geltende Gesetze erfordern eine weitere Aufbewahrung dieser Daten.

8 Datenschutz und Datensicherheit

- 8.1 Die Parteien beachten die geltenden Datenschutzgesetze zum Schutz von personenbezogenen Daten sowie – soweit anwendbar – die Bestimmungen zum Schutz von Sozialdaten und des Fernmelde- und des Bankgeheimnisses. Sofern PTEC im Rahmen des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (Auftragsverarbeitung), schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, die den gesetzlichen Anforderungen der DSGVO genügt. Der Kunde wird unabhängig davon, ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, auf die PTEC Zugriff erhält oder die an PTEC übermittelt werden, sicherstellen. PTEC muss nicht die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung überprüfen.
- 8.2 PTEC verarbeitet personenbezogene Daten nur auf Grundlage einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Kunden. PTEC setzt voraus, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten dabei (a) der wesentliche Zweck der vertraglichen Verpflichtung ist oder (b) die Erbringung der Dienstleistung ohne die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unmöglich ist (z.B. Hardware-Hosting oder Serviceleistungen zum Anwendungsbetrieb) und nicht nur eine pauschale Absicherung des Kunden darstellt. PTEC haftet daher nicht, wenn personenbezogene Daten im Rahmen von Projekten ohne entsprechende Berechtigung oder nicht zu einem bestimmten Zweck zugänglich gemacht werden (z.B. die Bereitstellung von personenbezogenen Daten

zu Testzwecken oder das Fehlen ausreichender technischer und organisatorischer Maßnahmen, die es den Mitarbeitern von PTEC ermöglichen, ohne ausreichende Legitimation auf personenbezogene Daten zuzugreifen).

- 8.3 Der Kunde stellt PTEC von Ansprüchen Dritter frei, einschließlich der Ansprüche von betroffenen Personen oder behördlichen Maßnahmen, inklusive Bußgeldern, die darauf beruhen, dass die vertragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten rechtswidrig war. Der vorstehende Freistellungsanspruch erfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.
- 8.4 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Vereinbarungen den für sie tätigen Mitarbeitern und Dritten die Pflichten zur Datensicherheit und zum Datenschutz auferlegen.

9 Haftung

- 9.1 PTEC haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, übernommene Garantien sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Im Übrigen haftet PTEC bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von Kardinalspflichten insgesamt begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Kardinalspflichten sind dabei solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragsziels notwendig sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die jeweilige einzelvertraglich (Beauftragung, SoW o.ä.) vereinbarte Gesamtvergütung (netto) als vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden; bei Dauerschuldverhältnissen oder längeren Projektverträgen die jährliche Gesamtvergütung (netto). Eine Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.
- 9.3 Schadensersatz statt der Leistung gemäß § 281 BGB oder Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB kann der Kunde erst geltend machen, nachdem er PTEC zuvor eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf der Frist die Leistung ablehne, und die Leistung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt ist. Schadensersatzansprüche im Sinne dieser AGB umfassen auch Ansprüche auf Ersatz verborgener Aufwendungen.
- 9.4 PTEC haftet in Fällen von Datenverlust nur dann, wenn der Schaden auch bei regelmäßiger, d.h. mindestens in 24-stündigen Intervallen, und gefährdungsabhängiger Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die Haftung für Datenverlust besteht darüber hinaus nur, soweit der Kunde durch entsprechende Datensicherungsmaßnahmen sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

- 9.5 Die Haftung von PTEC für entgangenen Gewinn, erwartete Einsparungen oder weite Mangelfolgeschäden ist, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ausgeschlossen.
- 9.6 Die Haftungsbegrenzungen bzw. Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehenden Ziffern 9.2 bis 9.5, gelten auch für die außervertragliche Haftung sowie für Erfüllungsgehilfen, Arbeitnehmer, gesetzliche Vertreter oder Organe von PTEC.
- 9.7 Im Verhältnis zwischen dem Kunden und PTEC ist es allein Aufgabe des Kunden, die von PTEC gelieferten Arbeitsergebnisse und sonstigen Leistungen nach ihrem Inverkehrbringen zu beobachten (Produktbeobachtungspflicht) und auf etwaige Gefahren oder Gefährdungen zu reagieren.
- 9.8 PTEC übernimmt gegenüber dem Kunden keine Haftung für Schäden, die dadurch bedingt sind, dass die vom Kunden beauftragten und beteiligten Drittfirmen ihre Leistungen nicht, verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbringen.
- 9.9 Bei der Haftung von PTEC ist ein Mitverschulden des Kunden, z.B. auch durch verspätete, mangelhafte oder nicht erfolgte Mitwirkungsleistungen, zu berücksichtigen.
- 9.10 Ansprüche des Kunden verjähren, sofern sie nicht Personenschäden beinhalten, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung von PTEC oder seinen Erfüllungsgehilfen, Arbeitnehmern, gesetzlichen Vertretern oder Organen von PTEC beruhen, und sofern es sich bei sonstigen Schäden nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von PTEC handelt, in zwei (2) Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den, den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

10 Integrität

- 10.1 Der Kunde beachtet die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption. Insbesondere versichert er, dass er Mitarbeitern von PTEC oder diesen nahe stehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Das gleiche Verbot gilt für Mitarbeiter des Kunden, seine Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Kunden handeln.

11 Streitigkeiten und anwendbares Recht

- 11.1 Die Parteien werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf den Vertrag unter Beteiligung der Geschäftsführer oder anderer autorisierter Vertreter gütlich beizulegen.
- 11.2 Diese AGB und die darauf Bezug nehmenden Angebote oder Verträge (Beauftragungen, Einzelverträge, SoW o.ä.) unterliegen deutschem Recht unter

Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Ort der Betriebsstätte von PTEC.

12 Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Diese einem Angebot oder Vertrag (Beauftragungen, Einzelvertrag, SoW o.ä.) zu Grunde liegenden AGB gelten abschließend und ersetzen alle vorangegangenen Vereinbarungen, Angebote und Erklärungen im Hinblick auf den jeweiligen Vereinbarungsgegenstand; mündliche oder sonstige Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.2 Für die das Vertragsverhältnis betreffenden vertraglichen Vereinbarungen gilt folgende Rangfolge: (a) Einvernehmlich zwischen den Parteien individuell vereinbarte Bestimmungen (soweit vorhanden), (b) das PTEC Angebot; ggfs. vom Kunden vorbehaltlos angenommen, (c) diese AGB sowie (d) ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.3 Vertragsergänzungen oder -änderungen bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser Anforderung nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Kommunikation in Textform insbesondere per E-Mail) gilt nicht als schriftlich im Sinne dieses Schriftformerfordernisses und dient nur zur informatorischen Mitteilung von Absichten oder Erwägungen, soweit die Textform in einzelnen Bestimmungen nicht ausdrücklich als ausreichend bestimmt ist. Ist die Textform bestimmt, gilt diese als Mindestform und die Schriftform kann auch für derartige Erklärungen genutzt werden.
- 12.4 Der Kunde ist zur Abtretung von Forderungen oder zur Übertragung des Vertrages auf Dritte ohne die ausdrückliche Zustimmung von PTEC nicht berechtigt. Rechte Dritter im Sinne eines Vertrages zu Gunsten Dritter werden durch den Vertrag nicht begründet. PTEC ist berechtigt, den Vertragsgegenstand insgesamt oder teilweise durch Partnerunternehmen von PTEC erbringen zu lassen oder diesen auf Partnerunternehmer von PTEC insgesamt zu übertragen.
- 12.5 Sollten einzelne Bestimmungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.

B. Besonderer Teil

13 Leistungsbestimmung und Umsetzung

- 13.1 Sofern die Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht hinreichend spezifiziert sind, wird PTEC eine Spezifikation entsprechend den vom Kunden mitgeteilten Anforderungen erstellen und im Entwurf dem Kunden zur Überprüfung und Abstimmung übermitteln. Der Kunde prüft, ob in dem Entwurf der Spezifikation seine Anforderungen richtig und vollständig wiedergegeben sind. Liegt keine freigegebene Spezifikation vor, kann PTEC die Leistungserbringung bis zur Freigabe aussetzen oder diese gewissenhaft nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte in mittlerer Art und Güte nach dem hierfür anerkannten Stand der Methodik oder Technik erbringen.
- 13.2 PTEC erbringt für den Kunden Leistungen gemäß vereinbarter Spezifikation, gemäß Angebot oder nach dem allgemein anerkannten Stand der Methodik oder Technik. Ein abnahmefähiger Leistungserfolg in Form eines Arbeitsergebnisses wird von PTEC nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Vereinbaren die Parteien eine aufwandsabhängige Leistungserbringung (Time & Material) oder ist die Erstellung eines Konzeptes nach Vorgaben des Kunden geschuldet, gelten diese im Zweifel als Beratungsleistungen. Beratungsleistungen wird PTEC sorgfältig und nach den allgemein anerkannten Regeln der Methodik oder Technik erbringen. Vereinbaren die Parteien, dass PTEC eine Dokumentation von Drittsoftware beschaffen soll, so liefert PTEC lediglich die Herstelldokumentation an den Kunden.
- 13.3 Vereinbaren die Parteien die Umsetzung der Vertragsleistungen nach Maßgabe agiler Methoden (SCRUM o.ä.), werden beide Parteien spätestens zu Projektbeginn eine detaillierte Planung für die Festlegung von Zielen (Product-Backlog, Sprint-Ziele, sonstige Zielsetzung) vereinbaren. Erbringt PTEC die Vertragsleistung nach Aufwand (Time & Material), vereinbaren die Parteien zur Erreichung von Leistungszielsetzungen geeignete Fortschrittmesspunkte (Meilensteine, Sprint-Ziele o.ä.), um den Leistungsfortschritt messen und bestimmen zu können. Ohne die Vereinbarung von Mess- und Zielvorgaben schuldet PTEC ausschließlich allgemeine Beratungsleistungen. Sollen Arbeitsergebnisse Gegenstand der Leistungserbringung in agilen Projekten sein, so sind hierfür im Vorfeld geeignete Meilensteine (oder Sprint-Ziele) zu definieren. Wenn ein Festpreis oder eine Vergütungsobergrenze vereinbart ist, ist mit Erreichen von Meilensteinen oder Sprint-Zielen eine projektfortschrittsabhängige Vergütung zu zahlen, wenn keine regelmäßige Abrechnung nach Aufwand erfolgt. Mit Beginn eines jeden weiteren Sprints oder Meilensteins gelten beendete Meilensteine oder Sprints als freigegeben und abgeschlossen.

13.4 PTEC führt die Vertragsleistungen auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Rechts aus. Ändert sich die Gesetzeslage während der Vertragslaufzeit und werden dadurch Änderungen für die Leistungserbringung von PTEC erforderlich, werden diese Änderungen nach dem in Ziffer 17 vereinbarten Change Request Verfahren behandelt.

14 Projektorganisation und Meetings

14.1 PTEC ist für den Kunden verantwortlicher Ansprechpartner für die beauftragte Leistung, auch wenn PTEC Dritte zur Leistungserbringung einsetzt, es sei denn, die Zusammenarbeit erfolgt auf Veranlassung des Kunden mit Dritten oder die beauftragten Dritten sind keine Erfüllungsgehilfen von PTEC.

14.2 Die Parteien benennen zu Vertragsbeginn jeweils einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter. Die Ansprechpartner der Parteien sowie deren Stellvertreter sind zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung befugt. Sie können erforderliche Entscheidungen für die jeweilige Partei verbindlich treffen oder diese herbeiführen. Vereinbaren die Parteien die Vertragsleistung nach Maßgabe agiler Methoden (SCRUM o.ä.) umzusetzen, werden beide Parteien im Rahmen der Projektorganisation die Konzeptions- und Ausführungsverantwortung sowie insbesondere den SCRUM-Master, das Scrum-Team sowie Product Owner bestimmen und die Einbindung und Leistungspflichten jeder Partei für den jeweiligen Projektfortschritt festlegen.

14.3 PTEC wird den Kunden über den Fortschritt der Leistungserbringung regelmäßig unterrichten.

14.4 Die Parteien werden sich bei längerfristiger Zusammenarbeit regelmäßig treffen, um den Status der Leistungserbringung zu besprechen und erforderliche Anpassungen zu beschließen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden etwaige Meetings monatlich abgehalten und Statusberichte monatlich geliefert. Die Parteien werden auf Anfrage einer Partei ein Projekttreffen einberufen, um sich gegenseitig über den Fortschritt zu informieren. Über Inhalt und Ergebnis solcher Besprechungen sollen Protokolle erstellt werden. Spezifisch erforderliche Meetings im Rahmen der angewandten Umsetzungsmethodik (Daily-Scrum-, Stand-Up-Meeting, Time-Box o.ä.) sind zu beachten.

14.5 Können die Parteien in gemeinsamen Besprechungen für bestimmte Punkte keine Einigung erzielen, so werden sie solche Punkte eskalieren und erforderlichenfalls ihrer Geschäftsführung zur Einigung vorlegen. Die Vorlage an die Geschäftsführung erfolgt innerhalb von einer Woche nach einer solchen Besprechung.

14.6 PTEC erbringt die Vertragsleistungen als unabhängiges Unternehmen und kann für andere Auftraggeber arbeiten sowie Leistungen mit ähnlicher Aufgabenstellung erbringen. Dabei kann PTEC die Art und

Weise der Vertragserfüllung innerhalb der vertraglichen Grenzen frei bestimmen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag weder ein Arbeitsverhältnis noch eine Kooperation zwischen dem Kunden und PTEC oder einem Mitarbeiter von PTEC begründet.

15 Mitarbeiter

15.1 Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass sich die von ihr eingesetzten Mitarbeiter an die für die Betriebsstätten (Leistungsort) jeweils geltenden Regeln und Richtlinien der jeweiligen Partei halten, wenn diese zuvor über das Bestehen derselben in Kenntnis gesetzt wurden. Die eingesetzten Mitarbeiter einer Partei unterliegen ausschließlich dem Weisungsrecht und der Kontrolle der diese beschäftigenden Partei. Eine Eingliederung der Mitarbeiter einer Partei in den Betrieb der anderen Partei erfolgt nicht.

15.2 PTEC wird für die Leistungserbringung qualifiziertes Personal einsetzen sowie selbst entscheiden, welche Mitarbeiter eingesetzt werden oder ausgetauscht werden, solange die Leistungsqualität hiervon nicht negativ beeinträchtigt wird.

15.3 Der Kunde kann den Abzug einzelner von PTEC im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter unter Mitteilung nachvollziehbarer Gründe verlangen. PTEC kann die Zustimmung zum Abzug verweigern, wenn kein nachvollziehbarer Grund benannt wurde. Kosten und Aufwände, die PTEC hierdurch entstehen, werden vom Kunden getragen, es sei denn, es liegen wesentliche die fachliche oder persönliche Eignung des betroffenen Mitarbeiters betreffende Gründe für den Austausch vor.

15.4 PTEC wird sich mit dem Kunden über die Urlaubsplanung der eingesetzten Mitarbeiter abstimmen und versuchen, Urlaubszeiträume mit dem Kunden zu koordinieren. Eine Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich.

15.5 Keine Partei wird bis zum Ablauf von sechs (6) Monaten nach vollständiger Vertragserfüllung ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei direkt oder indirekt Mitarbeiter der anderen Partei zum Zwecke der Anstellung oder sonstigen Zusammenarbeit abwerben. Mitarbeiter im Sinne dieser Klausel ist jeder Arbeitnehmer und jede sonstige im Projekt tätige Person.

15.6 Für den Fall der Verletzung der Ziffer 15.5 vereinbaren die Parteien, dass die verletzende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe zu zahlen hat. Die Vertragsstrafe beläuft sich für jeden Einzelfall auf eine nach billigem Ermessen festzusetzende, mindestens 25.000 EUR betragende Summe, die im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfen ist. Die Parteien sind sich einig, dass dies eine Kompensation für die Kosten der Anstellung und Ausbildung eines adäquaten Ersatzes darstellt. Die Parteien vereinbaren, dass die verletzende Partei darlegen und beweisen muss, dass

keine Abwertung vorlag. Durch den Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Ersatz eines etwaigen weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

16 Mitwirkung des Kunden

- 16.1 Der Kunde wird zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung: (a) Alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für PTEC unentgeltlich erbringen, (b) PTEC spätestens zu Projektbeginn die erforderlichen Informationen zur Leistungserbringung bereitstellen oder zugänglich machen, (c) erforderliche Mitwirkungen veranlassen oder koordinieren, damit die Leistungserbringung durch PTEC erfolgen kann und soweit erforderlich, die Kundenmitarbeiter für die Zusammenarbeit koordinieren, (d) Zugänge zu seinen Betriebsräumen, Berechtigungen und Zugriffsrechte im erforderlichen Umfang für PTEC-Mitarbeiter einrichten und soweit erforderlich IT-Systemzeiten einplanen und soweit die Leistung beim Kunden erbracht wird geeignete Arbeitsplätze inklusive erforderlicher Netzwerkinfrastruktur bereitstellen sowie (e) Änderungsbedarf rechtzeitig anzeigen.
- 16.2 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass Mitarbeiter, die PTEC bei der Leistungserbringung unterstützen, zu den vereinbarten Zeiten verfügbar sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, um die ihnen zugeordneten Aufgaben zu erfüllen sowie die jeweiligen Informationen zur Verfügung stellen können.
- 16.3 Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählt vor allem, sämtliche Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die für PTEC zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Kunde insbesondere (a) zu den vereinbarten Zeiten die für den Abnahmetest festgelegten Testdaten und die Testumgebung bereitstellen, (b) die Räume vorbereiten, in denen das Arbeitsergebnis implementiert, parametrisiert, an Kundenbedürfnisse angepasst oder installiert werden soll, (c) soweit dies für die Leistungserbringung von PTEC erforderlich ist, rechtzeitig notwendige Softwarelizenzen für Drittsoftware oder Hardware beschaffen bzw. von Dritten die erforderlichen Zustimmungen zur Nutzung von Software durch PTEC einholen, (d) im Bedarfsfalle einen funktionsfähigen Remotezugang zur Verfügung stellen sowie (e) Kundendaten sichern und verifizieren, bevor und solange diese Daten für die Leistungserbringung von PTEC genutzt werden.
- 16.4 Falls der Kunde feststellt, dass PTEC von unzutreffenden Annahmen ausgeht oder dass seine Anweisungen fehlerhaft oder unvollständig sind, wird er PTEC darüber unverzüglich in Textform informieren.
- 16.5 Wird PTEC durch Umstände, für die allein oder wesentlich der Kunde verantwortlich ist (z.B. der Kunde erbringt eine Mitwirkungsleistung nicht, nicht

rechtzeitig oder nicht ausreichend), an der Leistungserbringung gehindert, so hat PTEC Anspruch auf die Vergütung, die während der Dauer des Vorliegens dieses Umstands voraussichtlich zu zahlen gewesen wäre. PTEC muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was PTEC infolge der (vorübergehenden) Befreiung von der Leistungspflicht während dieses Zeitraums oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder hätte erwerben können. Vereinbarte Termine und Fristen von PTEC verschieben sich in diesen Fällen um eine angemessene Zeit.

- 16.6 Der Kunde vertritt ab dem Gefahrübergang den zufälligen Untergang von (Teil-)Leistungen.

17 Änderungen der Leistungen

- 17.1 Jede Partei kann eine Änderung oder Anpassung der Vertragsleistung (Change Request) vorschlagen. Bei Werkleistungen sind Change Requests frühzeitig vor der Abnahmebereitstellung zu unterbreiten, ansonsten können diese nur als Folgebeauftragung berücksichtigt werden.
- 17.2 PTEC wird den Kunden darüber informieren, wenn nach der Bewertung durch PTEC der Change Request zusätzliche Aufwände oder einen zusätzlichen Zeitbedarf erfordert und/oder wenn sich das Änderungsverlangen auf die eingesetzten Mitarbeiter oder Ressourcen nicht nur unerheblich auswirkt. Der Kunde wird PTEC mit einer gesonderten Prüfung der Auswirkungen beauftragen, sofern die Prüfung einen erheblichen Aufwand erfordert. PTEC kann den Beginn der Prüfung von dieser Beauftragung abhängig machen.
- 17.3 Im Fall einer Leistungsänderung oder -anpassung wird die ursprüngliche Vergütungs- und Terminvereinbarung unter Berücksichtigung des Aufwandes, der PTEC für die Prüfung des Change Requests entstanden ist, sowie der gemäß Change Request angepassten Leistungen angemessen angeglichen.
- 17.4 Vereinbaren die Parteien nach Prüfung eines Change Requests, dass eine Leistungsänderung nicht erfolgen soll, vergütet der Kunde nach den vereinbarten oder in Ermangelung dieser nach den PTEC Standard Stunden-/Tagessätzen die Prüfung des Change Requests, sofern die Aufwände hierfür nicht nur unerheblich waren.
- 17.5 Sofern sich die Parteien auf die Leistungsänderung einigen, werden sie den Umfang und die Details der Leistungsänderung schriftlich vereinbaren. Solange der Change Request einschließlich der Vergütung, der Zeitplanung und der Liefertermine nicht schriftlich vereinbart ist, ist PTEC nicht zur Ausführung der geänderten Leistungen verpflichtet. Bis zur Vereinbarung eines Change Request oder wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt, wird PTEC die Leistung wie ursprünglich vereinbart erbringen.

18 Abnahme

- 18.1 Erbringt PTEC für den Kunden abnahmefähige Arbeitsergebnisse, gilt hierfür das Werkvertragsrecht nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen als vereinbart. Ein Arbeitsergebnis ist das Resultat der vertraglich mit dem Kunden vereinbarten Leistung, die am Ende der Leistungserbringung bestimmten werkvertraglichen Anforderungen entsprechen soll; diese Leistung kann aus Software, der Entwicklung von Algorithmen oder Programm-Code nach kundenspezifischen Anforderungen als kundenindividuelle Software oder auch aus einer Kombination hieraus bestehen. Arbeitsergebnisse werden von den Parteien ausdrücklich vereinbart. Dies erfordert auch die genaue Bestimmung der Abnahmekriterien und Prozesse im Vertrag. Arbeitsergebnisse wird der Kunde gemäß den nachfolgenden Ziffern 18.3 - 18.6 abnehmen. Bei den von PTEC zu erbringenden Leistungen handelt es sich nur dann um Werkleistungen, wenn die Parteien einen Leistungserfolg ausdrücklich schriftlich vereinbart haben (Ziffer 14.2).
- 18.2 Die Abnahme bestätigt, dass die vereinbarten Arbeitsergebnisse vertragsgemäß hergestellt worden sind.
- 18.3 PTEC wird mit Beginn der Entwicklungsphase die Abnahmetests definieren, die vom Kunden vor der Bereitstellung zur Abnahme zu prüfen und freizugeben sind. Abnahmetests beschreiben die Verfahren und Routinen, die das Arbeitsergebnis durchlaufen soll, um festzustellen, ob das Arbeitsergebnis unter Verwendung der Testdaten in der Testumgebung nach Durchlaufen der festgelegten Testschritte anhand der Abnahmekriterien im Wesentlichen den Anforderungen der Abnahmetests entsprechend funktioniert. Freihandtests, d.h. Tests außerhalb des abgestimmten Abnahmetestkatalogs, sind kein Kriterium für die Bewertung der Abnahmefähigkeit eines Arbeitsergebnisses.
- 18.4 PTEC wird dem Kunden die Bereitstellung zur Abnahme und die Abnahmebereitschaft hinsichtlich der jeweiligen Arbeitsergebnisse mitteilen. PTEC kann die Abnahme von Teil-Arbeitsergebnissen verlangen, sofern es sich um in sich abgeschlossene Leistungsabschnitte handelt oder die Parteien dies vereinbart haben.
- 18.5 Der Kunde erklärt die Abnahme der bereitgestellten Arbeitsergebnisse unverzüglich, spätestens zehn (10) Werktage (Prüffrist) nach Bereitstellung zur Abnahme und Zugang der Mitteilung der Abnahmebereitschaft, es sei denn, die Parteien haben eine längere Abnahmefrist individuell vereinbart. PTEC ist berechtigt, an jeder Abnahme, Teilabnahme oder Durchführung von Abnahmetests teilzunehmen.
- 18.6 Arbeitsergebnisse gelten als abgenommen, wenn sie die definierten Abnahmetests erfolgreich absolviert haben und der Kunde innerhalb der in Ziffer 18.5 genannten Prüffrist keine abnahmehindernden Mängel gerügt hat (Mangelmeldung) oder wenn die

produktive Nutzung über einen längeren Zeitraum erfolgt. Für die Mangelmeldung gilt Ziffer 20.3 entsprechend. Abnahmehindernde Mängel sind solche, die dazu führen, dass das Arbeitsergebnis insgesamt oder der abzunehmende Teil hiervon nicht genutzt werden kann oder die bei wichtigen Funktionen wesentliche Nutzungseinschränkungen bedingen. Nicht abnahmehindernde Mängel sind solche, die vom Kunden im Rahmen der Zusammenarbeit bereits vor Durchführung des Abnahmetests erkannt und PTEC nicht mitgeteilt wurden oder die unerheblich sind. Die Zuordnung von Mängeln zu einer Mangelkategorie erfolgt durch PTEC.

- 18.7 Verweigert der Kunde die Abnahme berechtigterweise, wird PTEC die abnahmehindernden Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums beheben und dem Kunden erneut die Abnahmebereitschaft in Textform anzeigen. Die Parteien werden den Abnahmetest hinsichtlich der noch nicht erfolgreichen Teile sodann erneut und solange gemäß dieser Ziffer 18 durchführen, bis dieser erfolgreich abgeschlossen ist.
- 18.8 Arbeitsergebnisse gelten in jedem Fall als abgenommen, wenn PTEC dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines abnahmehindernden Mangels verweigert hat. Eine produktive Nutzung ohne Abnahme ist nicht gestattet.
- 18.9 Besteht die Leistung von PTEC in der Erstellung von Konzepten, Dokumentationen, Studien oder Analysen, so gelten hierfür die Regelungen von Ziffer 19.2, sofern eine Prüfung des Ergebnisses durch den Kunden vereinbart ist.

19 Ergebnisse von Beratungsleistungen

- 19.1 Von PTEC zu erbringende Beratungs- oder Serviceleistungen unterliegen nicht der Abnahme. PTEC wird in Einzelfällen dokumentierte Beratungsleistungen in diesem Umfeld (z.B. Dokumentation, Konzepte, Studien, Analysen oder Ergebnis-Präsentationen) dem Kunden als Entwurf übermitteln. Teilt der Kunden PTEC keinen Berichtigungswunsch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Zugang des Ergebnisdokuments mit, gilt dieses als endgültig. Ansonsten wird PTEC das Ergebnisdokument in einem angemessenen Zeitraum erneut unter Berücksichtigung der Berichtigungswünsche des Kunden in endgültiger Form zur Verfügung stellen.
- 19.2 Haben die Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass es sich in Einzelfällen bei Ergebnisdokumenten um von PTEC zu erbringende Leistungsergebnisse handelt, wird der Kunde diese binnen sieben (7) Kalendertagen nach Ablieferung der prüffähigen Fassung (soweit möglich in Textform, z.B. als Dateianhang per E-Mail) prüfen und die Freigabe erklären, sofern die Ergebnisdokumente keine

wesentlichen Beanstandungen des Kunden aufweisen. Wesentliche Beanstandungen sind PTEC binnen der im vorstehenden Satz genannten Frist mitzuteilen. Ziffer 18.6 gilt entsprechend. Ergebnisdokumente gelten als freigegeben, sofern der Kunde nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist wesentliche Beanstandungen in Textform vorgebracht hat. PTEC wird hiernach Ergebnisdokumente in einem angemessenen Zeitraum anpassen und erneut unter Berücksichtigung der Berichtigungswünsche des Kunden zur Verfügung stellen.

- 19.3 Ergebnisdokumente unterliegen nicht der Abnahme und berechtigen den Kunden nicht zur Vergütungsminderung oder Nacherfüllungswünschen. Aufwendersatz und Schadensersatz sind ausgeschlossen, insbesondere, da Ergebnisdokumente bedingt durch die Aufgabenstellung nicht dazu bestimmt sind, bestimmten Wünschen oder Erwartungen des Kunden zu entsprechen.

20 Rechte des Kunden bei Mängeln

- 20.1 Sofern PTEC für den Kunden Werkleistungen erbringt, gelten für sämtliche Mängelansprüche des Kunden ausschließlich die nachfolgenden Ziffern 20.2 - 20.8.
- 20.2 PTEC gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse den vereinbarten Anforderungen entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit aufheben oder erheblich mindern. Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ergebnisse nur unerheblich mindern, bleiben außer Betracht. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Mangel vom Kunden selbst schnell und mit geringem Aufwand beseitigt werden kann oder dieser im Rahmen von Bugfixes, Patches oder regelmäßigen Updates beseitigt werden kann und im Übrigen den Arbeitsablauf nicht wesentlich beeinträchtigt oder durch sog. Workarounds umgangen werden kann.
- 20.3 Die Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen, die nicht im Verantwortungsbereich von PTEC liegen, ist ausgeschlossen. PTEC übernimmt insbesondere keine Haftung für vom Kunden beauftragte Dritte, die an der Herstellung des Arbeitsergebnisses beteiligt sind. Der Kunde meldet im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Ursache einen Mangel und die Umstände, bei denen er auftritt, in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Information, so dass für PTEC die Überprüfung und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers oder Ursachen außerhalb der Verantwortung von PTEC möglich sind. Hierzu gehören korrekte Angaben, bei welchen Arbeitsschritten und Programmfunktionen Störungen aufgetreten sind und in welcher Weise sich diese durch bestimmte Meldungen bemerkbar gemacht haben. Kommt der Kunde seiner Pflicht gemäß vorstehendem Satz 2 nicht nach, bestehen keine Mängelhaftungsansprüche. Der Kunde wird PTEC bei der Mängeldiagnose und -behebung unterstützen.

- 20.4 Ordnungsgemäß gemeldete Mängel beseitigt PTEC ohne Kosten für den Kunden während üblicher Geschäftszeiten (montags bis freitags zwischen 08:00 bis 18:00 Uhr mit Ausnahme der am Leistungsort geltenden gesetzlichen Feiertage) und innerhalb einer angemessenen Frist nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Herstellung eines neuen Werkes („Nacherfüllung“). Sofern nicht anders vereinbart, bestimmt PTEC den Ort, an welchem die Mängelbeseitigung durchgeführt wird.

- 20.5 Beim Vorliegen von Mängeln kann der Kunde die gesetzlichen Rechte auf Selbstvornahme einschließlich Rücktritt, Minderung der Vergütung, Schadensersatz und/oder Aufwendersatz erst geltend machen, nachdem er PTEC zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf der Frist die Nacherfüllung gemäß Ziffer 20.4 ablehne, und die Nacherfüllung innerhalb der gesetzten letztmaligen Frist nicht erfolgt ist. Ziffer 3.2 Satz 1 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn eine Fristsetzung entbehrlich ist. Die Geltendmachung von Schadensersatz oder Aufwendersatz erfolgt unter Berücksichtigung von Ziffer 9. Im Fall des Rücktritts hat der Kunde sämtliche von PTEC geleiferte Arbeitsergebnisse wie z.B. Software oder Teilen hiervon inklusive der dazugehörigen Dokumentation von allen Speichern zu löschen sowie sämtliche körperlichen Kopien zu vernichten oder an PTEC zurückzugeben und bestätigt beides auf Anforderung.

- 20.6 Der Kunde kann keine Rechte wegen Mängeln geltend machen, wenn er die Ergebnisse der Werkleistungen, ohne hierzu von PTEC autorisiert zu sein, ändert oder diese in einer ungeeigneten IT-Systemumgebung einsetzt oder Schnittstellen zu Nachbarsystemen nicht richtig anbindet, es sei denn, er weist nach, dass diese Umstände für den Mangel nicht ursächlich sind.

- 20.7 Wird PTEC aufgrund einer Fehlermeldung tätig, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat oder ohne, dass dieser im Verantwortungsbereich von PTEC liegt (Ziffer 20.3, Satz 1) und hat der Kunde in mindestens fahrlässiger Unkenntnis dieser Umstände die Mängelbeseitigung verlangt, kann PTEC die Standardstunden-/Tagessätze für die ihr entstandenen Aufwände abrechnen. Dies gilt auch, wenn PTEC aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde die gem. Ziffer 20.3 Satz 3 geschuldeten Informationen zur Mangelursache mitgeteilt hat.

- 20.8 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt ab Abnahme und beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 12 Monate, es sei denn, PTEC hat einen Mangel arglistig verschwiegen. Besteht die Vertragsleistung in der Lieferung von Standard-Software sowie nach Spezifikation des Kunden zu fertiger Software (Apps, Standardtools o.ä.) so beginnt die Verjährungsfrist mit deren Ablieferung. Rechtsmängelansprüche verjähren innerhalb von zwei (2) Jahren ab Schluss des Kalenderjahres, in

dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde vom Rechtsmangel und dem berechtigten Anspruchsteller Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

- 20.9 Sofern die Vertragsleistung von PTEC in der Lieferung von Standard-Software sowie kundenspezifischer Software (Apps, Standardtools o.ä.) besteht, stellt PTEC diese entsprechend der vereinbarten Spezifikation oder der Herstellerspezifikation bereit. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Standard-Software wird nicht geschuldet.
- 20.10 Standard-Software Dritter wird - sofern nichts Abweichendes vereinbart ist - in der jeweils aktuell verfügbaren Fassung geliefert. Hierfür geltende Mängelhaftungsansprüche der jeweiligen Hersteller oder Distributoren, die aus den hierfür geltenden Lizenzbestimmungen resultieren, akzeptiert der Kunde in Abweichung zu diesen AGB. PTEC übernimmt für Standard- Software Dritter keine über die Lizenzbestimmungen hinausgehende Haftung. Im Falle einer kundenseitigen Kündigung oder eines Rücktritts vom Vertrag übernimmt PTEC keine Haftung gegenüber dem Kunden für bezogene Standard-Software Dritter, es sei denn, PTEC hat diese im eigenen Namen für den Kunden erworben und hierfür ausdrücklich eine Haftung übernommen.
- 20.11 In Bezug auf Standard-Software gewährleistet PTEC Verfügungsbefugt bzw. Inhaber der Rechte zu sein, die nach Ziffer 5 auf den Kunden übertragen werden, und dass die Standard-Software frei von Rechten Dritter ist, die eine bestimmungsgemäße Nutzung durch den Kunden verhindern oder behindern.
- 20.12 In Bezug auf Software, sei es Standard-Software Dritter, vorbestehende PTEC Software oder kundenindividuell erstellte Software, bestehen Mängelansprüche des Kunden nur, sofern der Kunde alle von PTEC gelieferten Softwarekorrekturen installiert hat, er die Software innerhalb der vereinbarten Umgebung und gemäß der Spezifikation eingesetzt und die Software nicht - vorbehaltlich von Ziffer 21.6 - ohne Zustimmung von PTEC geändert hat. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Fehler in Software vollständig auszuschließen.
- 20.13 Machen Dritte Rechte an den von PTEC hergestellten Arbeitsergebnissen geltend und wird hierdurch die vertragsgemäße Nutzung beeinträchtigt, findet Ziffer 22 Anwendung.

21 Nutzungsrechte

- 21.1 An sämtlichen Arbeitsergebnissen von PTEC, an denen Immaterialgüterrechte (z.B. Urheberrechte) bestehen, wie etwa Dokumentationen, Konzepte, Studien, Analysen oder Ergebnis-Präsentationen, mit Ausnahme von Software, erhält der Kunde das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungs- und Verwertungsrecht, diese Arbeitsergebnisse für

eigene, interne Zwecke zu nutzen und zu verwerten. Eine Nutzung durch mit dem Kunden im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen im vorgenannten Sinne ist gestattet. Eine kommerzielle Vermarktung dieser Arbeitsergebnisse durch den Kunden ist jedoch ausgeschlossen.

- 21.2 Besteht die Vertragsleistung in der Bereitstellung von Software, so wird PTEC dem Kunden soweit dies als Vertragsgegenstand vereinbart ist, Standard-Software Dritter gemäß der Lizenzbestimmungen und Nutzungsbeschränkungen des Dritten bereitstellen; darüberhinausgehende Rechte werden dem Kunden an dieser Standard-Software nicht eingeräumt.
- 21.3 Für die Bereitstellung von vorbestehender PTEC-Software werden individuelle Nutzungsrechte, entsprechend der Anforderungen des Kunden, in einem gesonderten Lizenzvertrag zwischen PTEC und dem Kunden vereinbart, um diesem die erforderlichen Nutzungsrechte für die bestimmungsgemäße Nutzung einräumen zu können. Ein über ein einfaches Nutzungsrecht des Objektcodes hinausgehendes Nutzungsrecht wird für vorbestehende PTEC-Software nicht eingeräumt.
- 21.4 Entwickelt PTEC für den Kunden kundenindividuelle Software, so erwirbt der Kunde hieran ein umfassendes zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und unwiderrufliches Nutzungsrecht, diese kundenindividuelle Software für eigene, interne Zwecke zu nutzen und zu verwerten. Eine Nutzung durch mit dem Kunden im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen im vorgenannten Sinne ist gestattet. Auf Anforderung erhält der Kunde hieran den Quellcode, um diese kundenindividuelle Software nach Beendigung der Zusammenarbeit mit PTEC selbst für eigene interne Zwecke nutzen, verwerten oder weiterentwickeln zu können. Eine kommerzielle Vermarktung dieser Arbeitsergebnisse durch den Kunden ist jedoch ausgeschlossen. Bei Verzicht auf die eigene Nutzung und mit Einwilligung von PTEC kann der Kunde das Nutzungsrecht übertragen.
- 21.5 Die Entwicklung von kundenindividueller Software erfolgt regelmäßig unter Einbeziehung von besonderen PTEC spezifischen Kenntnissen, Erfahrungen, Werkzeugen und vorbestehendem Programmcode aus anderen PTEC Lösungen. PTEC kann daher die kundenindividuelle Software in eigene Softwarelösungen integrieren und Softwarelösungen um diese Funktionalitäten ergänzen oder erweitern und diese daraus entwickelten Softwarelösungen nutzen, vermarkten oder neue PTEC Standard-Software auf deren Grundlage entwickeln, solange PTEC die Geheimhaltungspflichten (Ziffer 6) beachtet. PTEC ist es daher gestattet, andere – mit Ausnahme des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 21 - von der Nutzung dieser kundenindividuellen Software auszuschließen und diese zeitlich, räumlich und inhaltlich unwiderruflich selbst zu nutzen, zu verwerten, in eigene

- Softwarelösungen zu integrieren oder neue Softwarelösungen daraus zu entwickeln und diese zu vermarkten.
- 21.6 Eine Änderung der kundenspezifischen Software durch den Kunden vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängel ist nur zulässig, soweit diese der Beseitigung eines Mangels dient und PTEC mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist bzw. eine Beseitigung des Mangels abgelehnt hat. Die Mangelbeseitigung darf der Kunde nur selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen, wenn die ausführenden Personen hierfür ausreichend qualifiziert sind.
- 21.7 Die Dekompilierung (Rückübersetzung) überlassener Software ist nur zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen erlaubt und nur, wenn die dafür notwendigen Informationen nicht anderweitig beschafft werden können. Solche Informationen muss der Kunde zunächst bei PTEC bzw. im Fall von Standard-Software Dritter bei dem jeweiligen Hersteller anfordern. PTEC stellt dem Kunden auf Anforderung die erforderlichen Informationen, insbesondere über Schnittstellen zu anderen Programmen, kostenpflichtig nach Aufwand zur Verfügung. Diese Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen insbesondere anderen Dienstleistern des Kunden nur für Zwecke des Kunden bekannt gemacht werden.
- 21.8 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutz die störungsfreie Softwarenutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung der störungsfreien Benutzbarkeit trägt der Kunde die Beweislast. Die entsprechenden Handlungen im Sinne von Satz 1 dieser Ziffer 21.8 dürfen erst dann von autorisierten Dritten durchgeführt werden, wenn PTEC der Anforderung zur Störungsbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen ist. Sofern sich der Kunde eines autorisierten Dritten bedient, gilt die Regelung in vorstehender Ziffer 21.6 Satz 2 entsprechend.
- 21.9 Der Kunde ist nicht befugt, Namen, Marken, Seriennummern oder andere der Identifikation dienenden Kennzeichen sowie Schutzrechtshinweise in bereitgestellter Standard-Software oder vorbestehender PTEC-Software zu beseitigen oder zu verändern. Er hat solche Kennzeichen und Hinweise in alle Kopien der Software in derselben Form wie im Original aufzunehmen und wiederzugeben.
- 21.10 Der Kunde darf die Benutzerdokumentation ausschließlich im erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung des jeweils eingeräumten Nutzungsrechts vervielfältigen.
- 21.11 Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß dieser Ziffer 21 setzt die vollständige vertragsgemäße Vergütung hierfür voraus.
- 21.12 Die Regelungen dieser Ziffer 21 gelten entsprechend für alle sonstigen dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung, einschließlich der Nacherfüllung überlassenen Leistungen und Dokumentation.
- 21.13 Unter Beachtung der Geheimhaltungspflichten (Ziffer 6.1) ist PTEC berechtigt, allgemeines technisches Erfahrungswissen oder Know-how, das während der Leistungserbringung entwickelt wurde, zu veröffentlichen und ohne Beschränkung in zukünftigen Projekten mit vergleichbarer Aufgabenstellung zu nutzen oder zu verwerten.
- 21.14 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist PTEC berechtigt, in seinen Veröffentlichungen mit dem Namen des Kunden zu werben und dessen Logo zu diesem Zweck in angemessenem Umfang in Printmedien, online oder sonst zu nutzen.

22 Rechte Dritter

- 22.1 PTEC gewährleistet, dass die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungsgegenstände innerhalb des vertraglich vereinbarten Nutzungsgebiets, in Ermangelung einer speziellen Regelung am Leistungsort, frei von Schutzrechten Dritter, wie z.B. Marken, Patenten, Gebrauchsmustern, Designrechten, Urheberrechten, Namensrechten sowie anderen geschützten oder schutzfähigen Rechten sind und dass auch keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen.
- 22.2 Machen Dritte Rechte geltend, informiert der Kunde PTEC hierüber unverzüglich. PTEC wird Arbeitsergebnisse gegen geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen. Der Kunde räumt PTEC hierzu sämtliche erforderlichen Vollmachten ein und erteilt PTEC sämtliche hierfür erforderlichen Befugnisse. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß vorstehendem Satz 3 nicht nach, erstattet er der PTEC hierdurch entstehende Aufwände oder Schäden. PTEC entscheidet nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten allein über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen und erfüllt geltend gemachte Ansprüche auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen und wehrt diese gerichtlich ab oder beendet diese Auseinandersetzung durch Vergleich.
- 22.3 Der Kunde darf Ansprüche Dritter nicht ohne Zustimmung von PTEC anerkennen. Er ist erst berechtigt, die Verhandlungen oder das gerichtliche Verfahren zu übernehmen, wenn PTEC die Angelegenheit nicht innerhalb einer angemessenen Frist beilegen kann oder PTEC hierzu schriftlich eingewilligt hat. Der Kunde wird mit PTEC zusammenarbeiten und bei der Abwehr der Ansprüche oder den Verhandlungen angemessen unterstützen. PTEC trägt die insoweit entstehenden angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung des Kunden in den Grenzen des RVG.

- 22.4 Soweit Dritte Rechte geltend machen, kann PTEC nach eigener Wahl auf eigene Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie Rechte Dritte nicht mehr verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungsumfang in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder den Kunden von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber in der Form freistellen, dass von diesem ein entsprechendes Nutzungsrecht von PTEC für den Kunden erworben wird. Ist PTEC eine der vorgenannten Lösungen nicht oder nur zu wirtschaftlich unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat PTEC das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung unter Abzug der gezogenen Nutzungen zurückzunehmen.
- 22.5 PTEC haftet nicht für die Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten, wenn (a) diese erst nach Vertragserfüllung angemeldet, entstanden oder gewährt wurden, (b) die betroffene Leistung außerhalb des freigegebenen Einsatzzwecks genutzt wird, (c) die betroffene Leistung vom Kunden oder einem von PTEC nicht autorisierten Dritten geändert wurden und hierauf die Rechtsverletzung basiert, (d) die Leistung auf der Grundlage eines mit Rechten Dritter belasteten Konzeptes des Kunden entwickelt wurde oder die Leistungsgegenstände Software, Dokumente, Ideen, Daten oder andere Informationen beinhalten, die der Kunde zur Verfügung gestellt hat und die mit Rechten Dritter belastet sind oder (e.) die Leistung zusammen mit Hardware oder Software Dritter genutzt wird, die nicht von PTEC unter diesem Vertrag geliefert wurde.
- 22.6 Für sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gelten die Bestimmungen von Ziffer 9.

23 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 23.1 Schuldet PTEC Arbeitsergebnisse, ist der Vertrag erst mit der Herstellung und Abnahme der Arbeitsergebnisse erfüllt. Die Bestimmung des § 648 BGB bleibt unberührt.
- 23.2 Für Beratungen oder Serviceleistungen kann der Vertrag auf unbestimmte Zeit oder mit fester Laufzeit geschlossen werden. Bei Erbringung eines bestimmten Leistungskontingents (Vergütungsobergrenze) endet der Vertrag mit Erreichen der Grenze des Leistungskontingents.
- 23.3 Jede Partei kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) die andere Partei schwerwiegend oder wiederholt schuldhaft gegen ihre vertraglichen Pflichten verstößt und diese Pflichtverletzung auch nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt der Abmahnung schuldhaft nicht beendet, sodass der abmahnenden Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann; die abmahnende Partei beschreibt in der Abmahnung die Pflichtverletzung und nennt Maßnahmen, die zur Beseitigung erforderlich sind oder (b) über das ganze Vermögen oder Teile des Vermögens der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird und mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann.
- 23.4 Kündigungen bedürfen der Textform und sind an die im Vertrag ausdrücklich genannte Anschrift (bei Fehlen einer solchen an die der Partei bekannten Anschrift) zu versenden.